

Ex-ante Bewertung für einen EFRE-kofinanzierten KMU- Darlehensfonds in Mecklenburg- Vorpommern

13. November 2023



Diese Studie wurde im Auftrag des
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern erstellt durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Werderstraße 74b
19055 Schwerin

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of
PricewaterhouseCoopers International, a Company limited by guarantee registered in England and Wales

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers
International, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
1. Stellenwert der Ex-ante-Bewertung	1
2. Analyse auf Marktschwächen, suboptimale Investitionssituationen und die daraus resultierenden Investitionsanforderungen	3
3. Beurteilung des Mehrwerts eines KMU-Darlehensfonds	8
4. Einwerbung weiterer öffentlicher und privater Mittel	12
5. Lessons Learned	15
6. Investitionsstrategie	16
7. Erwartete Ergebnisse	20
8. Anlässe für eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung	22
Quellenverzeichnis	23
Anlage	25
A. Fondsbeschreibung KMU-Darlehensfonds II (Kurzfassung)	25

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
BMV	Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFRE VO	Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FuE	Forschung und Entwicklung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle
JEREMIE	Joint European Resources for Micro to Medium Enterprises (Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen)
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
OP M-V EFRE 2014-2020	Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Stellenwert der Ex-ante-Bewertung

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern¹ hatte 2019 nach erfolgreicher Vollaussnutzung des 2014 initiierten KMU-Darlehensfonds (kurz: Darlehensfonds I) die Auflage/„Verlängerung“ des Fonds als Nachfolge-KMU Darlehensfonds II ab 2019 initiiert. Die Bedarfsanalyse hierfür wurde zunächst anhand eines internen Aktenvermerks zusammengefasst. Darin konnte aufgezeigt werden, dass basierend auf den praktischen Erfahrungen mit dem Darlehensfonds I und einer bereits im Jahr 2014 vorgelegten Ex-ante Evaluierung für diesen Fonds sowie anhand einer IWH-Studie zu ostdeutschen Unternehmen aus dem Jahr 2019 und statistischer Strukturdaten die bei Evaluierung 2014 aufgezeigten Schwächen zu Mecklenburg-Vorpommern – geringe Produktivität und der geringere Kapitalstock – weiter fortbestehen. Aufgrund der unveränderten Marktsituation sowie der Ausrichtung des neuen KMU-Darlehensfonds II analog zum Darlehensfonds I sollte auf eine erneute Ex-ante Evaluierung verzichtet werden. Die Bestimmungen (Fondsbeschreibung) des angepassten Darlehensfonds II haben wir in der Anlage abgebildet.

Nunmehr soll dennoch aus der Perspektive des Jahres 2019 – d.h. vor Fortsetzung des Fonds als KMU-Darlehensfonds II – nochmals die Marktschwäche im Rahmen einer Ex-ante Betrachtung in Form eines Kurzgutachtens vorgenommen werden. Nach dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (GSR-Verordnung) können aus den EU-Fonds Mittel für Finanzinstrumente eingesetzt werden, wenn eine Ex-ante-Bewertung Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen sowie Investitionsanforderungen aufgezeigt hat. Hierbei sind im Rahmen einer Ex-ante-Bewertung Marktschwächen im Bereich der Unternehmensfinanzierung zu analysieren und der Bedarf an öffentlichen Darlehensangeboten darzustellen.

Die Ex-ante-Bewertung ist als Planungsinstrument zur Entwicklung von durch die Europäische Union (EU) kofinanzierten Finanzinstrumenten zu verstehen. Sie stellt eine Weiterentwicklung der in der Förderperiode 2007 bis 2013 angewandten „Gap-Analyse“² bei revolvingierenden Fonds zur Unterstützung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Rahmen der „JEREMIE“³-Initiative dar. In der Förderperiode 2014 bis 2020 ist die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (AVO) verpflichtend für jedes Finanzinstrument vorzunehmen.⁴

Unter Finanzinstrumenten werden diejenigen Fördermaßnahmen verstanden, die keine Zuschüsse, keine festen Zinszuschüsse und keine festen Zuschüsse zu Prämien bei Garantie- oder Bürgschaftsprogrammen darstellen und in der Regel einen revolvingierenden Charakter aufweisen.

Die Ex-ante-Bewertung zielt darauf,

- das Volumen der geplanten Finanzinstrumente abzuschätzen und zu begründen,
- das durch die Förderung ausgelöste Investitionsvolumen abzuschätzen,
- zu prüfen, ob und ggf. mit welcher quantitativen Auswirkung eine erhöhte Reichweite des Finanzinstrumentes durch die Beteiligung Dritter (öffentlicher und privater Investoren) möglich ist,
- die Einordnung des Finanzinstrumentes im bestehenden Fördersystem zu beschreiben und ggf. einzugrenzen,
- wenn sinnvoll, verschiedene Möglichkeiten der Förderung zu vergleichen und die optimale Förderart (nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten) vorzuschlagen,
- die bisher gesammelten Erfahrungen mit Vorläuferprogrammen oder vergleichbaren Finanzinstrumenten in anderen Regionen systematisch einzubringen,

¹ Mittlerweile: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern.

² Bewertung der Nachfrage und des Angebots an Finanzierungsmöglichkeiten und Identifizierung von Marktversagen bei der KMU-Finanzierung in Regionen und Mitgliedstaaten.

³ JEREMIE – Joint European Resources for Micro to Medium Enterprises (Gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen).

⁴ Im Folgenden wird mit „AVO“ Bezug genommen auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Fassung vom 01.04.2020.

(Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1303-20200401>).

- eine Abwägung durchzuführen, wie das Finanzinstrument nach den einschlägigen EU-Regelwerken implementiert werden kann und die vorteilhafteste Implementierungsform vorzuschlagen,
- die beihilferechtlichen Fragen zu prüfen sowie insgesamt
- den Sinn und die Notwendigkeit des Finanzinstrumentes zu erfassen.

Artikel 37 Abs. 2 AVO bildet den rechtlichen Rahmen der Ex-ante-Bewertung. Demnach umfasst die Ex-ante-Bewertung folgende Teilbereiche: a) eine Analyse der Marktschwächen, suboptimalen Investitionssituationen und Investitionsanforderungen, b) eine Bewertung des Mehrwerts und der Kohärenz der in Betracht gezogenen Finanzinstrumente sowie möglicher Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeit der geplanten Intervention, c) eine Schätzung des zusätzlichen Mittelbedarfs (öffentlich und privat), d) eine Bewertung der Erfahrungen mit ähnlichen Instrumenten und Ex-ante-Bewertungen, e) die vorgeschlagene Investitionsstrategie, f) eine Einschätzung der erwarteten Ergebnisse und dem Beitrag des Finanzierungsinstrumentes zur Zielerreichung, g) Bestimmungen für eine mögliche Überprüfung und Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung während des Einsatzes des Finanzierungsinstrumentes.

Dabei ist auf weitere EU-Verordnungen Bezug zu nehmen. Eine schrittweise Erarbeitung der Ex-ante-Bewertung, die strikt dem Aufbau von Artikel 37 Abs. 2a bis g AVO folgt, ist nur bedingt möglich, weil zu verschiedenen Aspekten (bspw. beihilferechtliche Fragestellungen) Rückkopplungen eines Bearbeitungsschrittes auf andere möglich sind.

Als Ergebnis der durchgeführten Ex-ante-Bewertung kann festgehalten werden, dass der vorgesehene, durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte KMU-Darlehensfonds II

- sinnvoll an ein Vorgängerprogramm anknüpft,
- ein effektives Instrument zur Verringerung vorhandener Marktschwächen darstellt und
- aufgrund seines revolvierenden Charakters dazu beitragen kann, dauerhaft die Investitionsstärke in der Region zu erhöhen.

2. Analyse auf Marktschwächen, suboptimale Investitionssituationen und die daraus resultierenden Investitionsanforderungen

Schwerpunkt der Ex-ante-Bewertung ist eine Analyse der Marktschwächen. Charakteristisch für Marktschwächen im Bereich der KMU-Finanzierung ist, dass Unternehmen trotz wirtschaftlich tragfähigem Geschäftsmodell keine Finanzierung am Markt erhalten. Die Marktschwächenanalyse reflektiert insofern die Marktsituation von KMU.

Suboptimale Investitionssituationen sind demgegenüber typisch für Marktsituationen, in denen Zielvorgaben (wie bspw. bei der Energieeffizienz) oder Regeln (wie bspw. bei der Wasserversorgung) die Investitionsvolumina entscheidend prägen.

Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist weiterhin eine der strukturschwächsten Regionen in Deutschland. So erreichte das Bundesland 2018 nur 78% der bundesweiten Arbeitsproduktivität.^{5,6,7} Zum Zeitpunkt der Ex-ante-Bewertung des KMU-Darlehensfonds I (Vorgänger des KMU-Darlehensfonds II) waren es auf Basis von Daten bis einschließlich des Jahres 2013 auch etwa 78%.⁸ Die Tatsache, dass die Produktivität in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Bundesdurchschnitt liegt, ist laut einer Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) aus dem Jahr 2019 unter anderem auf die kleinteiligen Betriebsgrößenstrukturen und den Mangel an Großunternehmen mit Unternehmenssitz und strategischen Unternehmensfunktionen in M-V sowie auch in den weiteren ostdeutschen Bundesländern zurückzuführen. So kann das Fehlen von strategischen Führungsfunktionen als eine wichtige Erklärung für die bestehende Ost-West-Einkommenslücke gesehen werden. Weiterhin verfügen kleinere Betriebe in der Regel über geringere Kapazitäten zur Durchführung betrieblicher Forschung und Entwicklung (FuE) sowie zur Bedienung von Auslandsmärkten und haben tendenziell einen schwierigeren Zugang zu den Kreditmärkten. Gleichzeitig bestehen Produktivitätsrückstände zwischen ostdeutschen Betrieben und westdeutschen Unternehmen gleicher Größenordnung. Diese Faktoren können sich als Hemmnisse für die weitere wirtschaftliche Entwicklung darstellen. Darüber hinaus gehen Produktivitätsunterschiede mit Lohnunterschieden einher. Die Lücke, die die ostdeutschen Bundesländer bei der Produktivität verzeichnen, entspricht einem Lohngefälle in vergleichbarer Größenordnung.⁹

Der Mangel an standortprägenden Großunternehmen spiegelt sich auch an dem geringen Anteil der internen Forschungsaufwendungen der Privatwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt des Bundeslandes wider, der als ein Gradmesser für die Wissensintensität, Innovationsfähigkeit und Technologie-Affinität eines Landes gewertet werden kann.¹⁰ Dieser Wert lag in Mecklenburg-Vorpommern 2018 bei etwa 0,6%.¹¹ Der bundesweite Durchschnitt lag bei etwa 2,1%. Die deutsche Wirtschaft hatte im Jahr 2018 knapp € 72,1 Mrd. für interne Forschung und Entwicklung ausgegeben.¹² Daran hatte Mecklenburg-Vorpommern mit € 265 Mio. einen verschwindend geringen Anteil von etwa 0,3%.¹³ Forschung und Entwicklung sind jedoch für den künftigen Wohlstand und den technischen Fortschritt von großer Bedeutung. Nach Ausführungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. sollten daher die Förder- und Rahmenbedingungen dementsprechend ausgestaltet werden, damit die Innovationsbasis verbreitert wird, die Chancen auf Innovationen mit hohem

⁵ Arbeitsproduktivität: Nominale Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen (Index: Deutschland = 100).

⁶ Vgl. Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 30. März 2023).

⁷ Ebenda: Arbeitsproduktivität der neuen Bundesländer (ohne Berlin) 81,5% und der alten Länder (mit Berlin) 102,9%.

⁸ Vgl. Ebenda.

⁹ Vgl. IWH, 2019: Vereintes Land - drei Jahrzehnte nach dem Mauerfall; KfW-Mittelstandspanel 2019.

¹⁰ Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.: arendi Analysen 2017, Seite 36f.

¹¹ Statistisches Bundesamt - Genesis-Online, Code 21821-0002.

¹² Statistisches Bundesamt - Genesis-Online, Code 21821-0001.

¹³ Statistisches Bundesamt - Genesis-Online, Code 21821-0002.

Neuheitsgrad vergrößert werden sowie um aktuell unterrepräsentierten Branchen mit einem hohen Potenzial auf Wachstum mehr Bedeutung zu geben.¹⁴

Wichtige Sektoren sind in Mecklenburg-Vorpommern schwächer ausgeprägt als in anderen Bundesländern. Dazu zählt insbesondere auch das wertschöpfungsintensive Verarbeitende Gewerbe. Der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern betrug im Jahr 2018 lediglich 10,9% und lag damit sowohl unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts von 22,2% als auch unterhalb des Durchschnittswertes von Ostdeutschland (ohne Berlin) von 18,0%.¹⁵ Diese strukturellen Unterschiede sind ein weiterer Grund für das Ost-West-Gefälle beim Lohnniveau, da der Anteil der Branchen, in denen in Westdeutschland überdurchschnittlich hohe Löhne gezahlt werden, in den östlichen Bundesländern deutlich niedriger ist.¹⁶

Bereits im Operationellen Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014-2020 im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁷ (OP M-V EFRE 2014-2020) wurde verdeutlicht, dass Investitionen in physisches Kapital nach den ökonomischen Theorien des Wachstums als notwendige Voraussetzung für nachhaltige Produktionsausweitungen und Produktivitätsvorsprünge anzusehen sind.¹⁸ Als Produktionsfaktor spielt der Kapitalstock bzw. das Anlagevermögen damit eine wesentliche Rolle. Der Kapitalstock je Einwohner, als Maß für die Ausstattung der Wirtschaft mit produktivem Sachkapital, lag zum Ende des Jahres 2018 um 12,1% unter dem bundesdeutschen Vergleichswert.¹⁹ Rechnerisch beläuft sich die Kapitalücke damit auf € 46,4 Mrd.²⁰ Dies zeigt, dass Maßnahmen zur Stimulierung der gesamtwirtschaftlichen Investitionstätigkeit von hervorgehobener Bedeutung für den weiteren wirtschaftlichen Aufholprozess Mecklenburg-Vorpommerns sind.

Der vorgesehene EFRE-kofinanzierte KMU-Darlehensfonds II adressiert schwerpunktmäßig zwei wesentliche Schwächen, die auch die Dienststellen der Europäischen Kommission zur Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung 2014-2020 in Ostdeutschland festgestellt haben²¹ und die auch speziell für Mecklenburg-Vorpommern in dem OP M-V EFRE 2014-2020 angeführt wurden: Die geringe Produktivität und der geringere Kapitalstock.²²

Zur Bestimmung und Quantifizierung von Marktschwächen wird in Anlehnung an die auf europäischer Ebene entwickelten Methoden (vom Europäischen Investitionsfonds, von der Europäischen Kommission) zunächst die nicht realisierte Kreditnachfrage als Näherungsgröße bestimmt.

¹⁴ Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.: Vorwort zum arendi Zahlenwerk 2017.

¹⁵ Vgl. Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 30. März 2023).

¹⁶ Vgl. IWH, 2019: Vereintes Land - drei Jahrzehnte nach dem Mauerfall; KfW-Mittelstandspanel 2019.

¹⁷ Zu finden unter: https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1619519.

¹⁸ Vgl. OP M-V EFRE 2014-2020, 2018, Seite 66.

¹⁹ Kapitalstock: Bruttoanlagevermögen zu Wiederbeschaffungspreisen (nicht preisbereinigt).

²⁰ Eigene Berechnung auf Basis folgender Quellen:

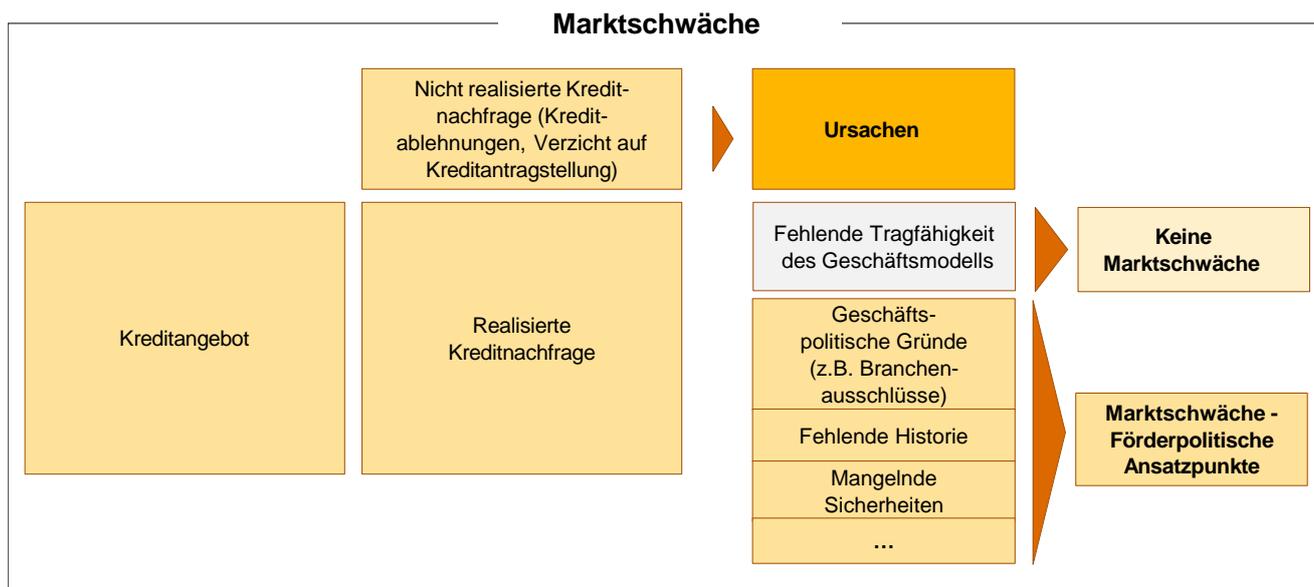
Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 30. März 2023)
SOWIE

Statistikportal: Anlagevermögen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 21. Juni 2023).

²¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (Stand: 15. September 2014).

²² Vgl. OP M-V EFRE 2014-2020, 2018, Seite 66.

Abbildung 1: Marktschwäche



Quelle: Eigene Darstellung PwC

Da statistische Daten zum Umfang von Kreditablehnungen nicht erhoben werden, wird hierzu im Rahmen der Ex-ante-Bewertung auf die Ergebnisse von vorhandenen Unternehmensbefragungen (Europäische Zentralbank (EZB) - Survey on the access to finance of enterprises in the euro area, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) - Unternehmensbefragung zum Kreditzugang, KfW-Mittelstandspanel, regionale Umfragen der Industrie und Handelskammern (IHK)) sowie einer eigens im Rahmen der zurückliegenden Ex-ante-Bewertung aus dem Jahr 2014 für den KMU-Darlehensfonds I in M-V durchgeführten Expertenbefragung zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der Befragung aus dem Jahr 2013 erscheinen vor dem Hintergrund der eingangs skizzierten Aufstellung der Wirtschaft in M-V weiterhin gültig. Im Vergleich zu der im Jahr 2014 durchgeführten Ex-ante-Bewertung haben sich die Produktivität, der Kapitalstock sowie die Zusammensetzung der Wirtschaft in relativen Maßstäben zum aktuellen Betrachtungsjahr 2018 kaum verändert.²³ Im Zusammenhang mit der geringer angesetzten „relativen“ Kreditangebotslücke (vgl. Abbildung 3) wurde jedoch berücksichtigt, dass sich die Kreditvergabesituation für KMU in Gesamtdeutschland seit dem Zeitpunkt der Ex-ante-Bewertung aus dem Jahr 2014 verbessert hat. Davon profitierten insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen.²⁴

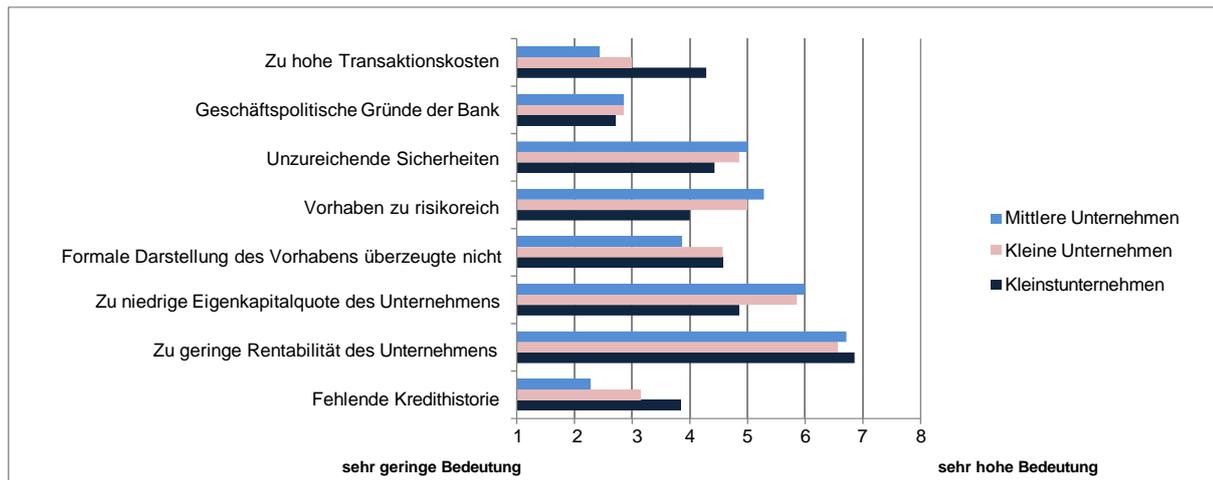
Zur Bestimmung des Umfangs von Marktschwächen ist es darüber hinaus erforderlich, den Anteil von Kreditablehnungen abzugrenzen, der aufgrund einer fehlenden Tragfähigkeit des Geschäftsmodells erfolgte und insofern nicht auf Marktschwächen zurückzuführen ist. Hierzu wurde wesentlich auf die Ergebnisse der Expertenbefragung sowie auf deutschlandweite Daten der jährlichen KfW-Unternehmensbefragung und des jährlichen KfW-Mittelstandspanels zurückgegriffen.

²³ Siehe oben.

²⁴ Vgl. KfW-Mittelstandspanel 2017 bis 2019.

Abbildung 2: Gründe für das Nichtzustandekommen von Finanzierungen in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der befragten Experten

Beurteilung auf einer Skala von 1 (sehr geringe Bedeutung) bis 8 (sehr hohe Bedeutung)

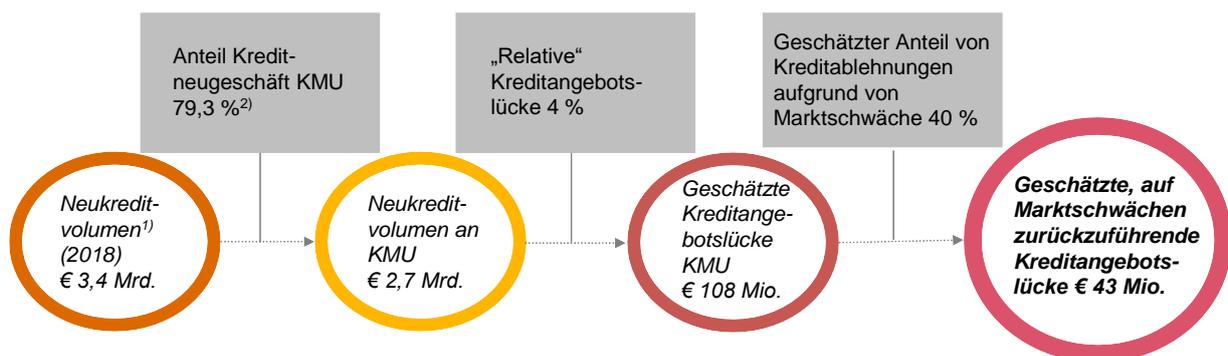


Quelle: Darstellung PwC auf Basis der Ergebnisse der Expertenbefragung (2013), n=7

Auf Grundlage von Daten zum Umfang der realisierten Kreditnachfrage (Bankstatistische Regionalergebnisse der Deutschen Bundesbank, Daten der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern zum Umfang des Kreditneugeschäfts) wurde das Volumen der auf Marktschwächen zurückzuführenden Kreditangebotslücke in Mecklenburg-Vorpommern auf € 43 Mio. p.a. geschätzt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es weder der Anspruch eines Förderprogramms ist noch den finanziellen Möglichkeiten der Bundesländer entspricht, die gesamte nicht realisierte Kreditnachfrage auszugleichen.

Abbildung 3: Auf Marktschwächen zurückzuführende Kreditangebotslücke in M-V - KMU (2018)



- 1) an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen
- 2) Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten

Quellen: Berechnung und Darstellung PwC auf Basis folgender Quellen – Ostdeutscher Sparkassenverband: Auf einen Blick die Mitgliedssparkassen des OSV 2019 (Daten zum 31.12.2018); Deutsche Bundesbank: Bankstatistische Regionalergebnisse Mecklenburg-Vorpommern, 2018-Q4 (Stand: 02.06.2023); Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik: Betriebe und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Jahreszahlen), Land Mecklenburg-Vorpommern (Stichtag: 30.06.2019); KfW-Mittelstandspanel 2016-2019; KfW-Research, 2016: Unternehmensbonität; KfW-Unternehmensbefragung 2014, 2018 und 2019; Statistisches Amt M-V: Statistischer Bericht – Umsätze und ihre Besteuerung, 2018; Statistisches Bundesamt: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen), 2018; Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 30. März 2023); IHK-Konjunkturumfrage für M-V zum Jahresbeginn 2018 und 2019; EZB: Survey on the access to finance of enterprises in the euro area, Befragungszeitraum April bis September 2019; Ergebnisse der Expertenbefragung (2013)

Gestützt auf die Ergebnisse der Experteninterviews wurden im nächsten Schritt die möglichen Einsatzfelder von Fördermaßnahmen erfasst. Die Befragung zeigte, dass bei klassischen Investitionsfinanzierungen Marktschwächen in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen insgesamt

eher gering ausgeprägt sein dürften. Bei Finanzierungen für Kleinunternehmen sowie – über alle Unternehmensgrößen hinweg – in Abhängigkeit von der jeweiligen Branche, bei fehlenden Sicherheiten oder zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Komplementärfinanzierung) ergab die Experteneinschätzung, dass öffentliche Darlehensangebote zur Finanzierung von wirtschaftlich tragfähigen Vorhaben beitragen können, die andernfalls nicht realisiert würden.

Auch im Bereich der Betriebsmittelfinanzierung dürften grundlegende Marktschwächen nach den Ergebnissen der Expertenbefragung nicht vorliegen. Eine deutlich zunehmende positive Einschätzung der Bedeutung öffentlicher Darlehensangebote deutet allerdings darauf hin, dass in einzelnen Branchen (z.B. touristische und andere Dienstleistungen), bei bestimmten Finanzierungszwecken (höher volumige Auftragsvorfinanzierungen) oder bezogen auf das einzelne Unternehmen öffentliche Darlehensangebote zur Reduzierung von Marktschwächen beitragen können.

Den Ergebnissen der Expertenbefragung zufolge dürften Marktschwächen tendenziell in Finanzierungsfeldern bestehen, in denen einerseits höhere Kreditrisiken zu vermuten sind und andererseits eine Beurteilung der zugrunde liegenden Vorhaben schwierig ist. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Finanzierungen für FuE-Vorhaben, die Markteinführung, Unternehmenszukäufe und die Internationalisierung. Gleiches gilt für die Gründerfinanzierung, wie auch die Ergebnisse des KfW-Gründungsmonitors zeigen.²⁵ Mit Blick auf die Finanzierung von Unternehmensnachfolgen ist anzunehmen, dass Marktschwächen insbesondere in den Fällen vorliegen, in denen unzureichende Sicherheiten das Zustandekommen der Finanzierung behindern.

Darüber hinaus kann ein Angebot an öffentlichen Darlehen die Realisierung von Vorhaben ermöglichen, wenn eine Kreditvergabe durch Kreditinstitute aus aufsichtlich determinierten Gründen limitiert ist (u.a. §18 Kreditwesengesetz). Für Kreditinstitute gelten diesbezüglich Risikolimits in Bezug auf die Größe von Einzelkrediten und die Anteile von Blankokrediten sowie Branchenlimits. Insbesondere kleineren Kreditinstituten ist die Vergabe von Krediten ab einer bestimmten Größenordnung nicht (mehr) möglich, so dass ergänzende öffentliche Darlehensangebote (Komplementärfinanzierung) bei der Abbildung von Finanzierungen unterstützen können.

Insgesamt deuten die Ergebnisse der Expertenbefragung darauf hin, dass die Ausprägung von Marktschwächen in Mecklenburg-Vorpommern bei der Finanzierung von Kleinunternehmen stärker ausgeprägt ist.

²⁵ Vgl. KfW-Gründungsmonitor 2019.

3. Beurteilung des Mehrwerts eines KMU-Darlehensfonds

Ein weiterer Schwerpunkt der Ex-ante-Bewertung sind

- die Analyse des Mehrwerts eines KMU-Darlehensinstruments im Vergleich zu alternativ möglichen Förderinstrumenten,
- die Kohärenz eines KMU-Darlehensfonds mit vergleichbaren Förderprogrammen zur möglichst weitgehenden Vermeidung von etwaigen Überschneidungen und Zielkonflikten und
- die beihilferechtskonforme Umsetzbarkeit einschließlich der dafür zentralen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Fondsintervention und von Maßnahmen zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen.

Die insbesondere bei Kleinst- und Kleinunternehmen festgestellten Marktschwächen äußern sich in einem erschwerten Zugang zu Krediten. Als wesentliche Ursachen wurden dabei (i) negative Branchenentwicklung sowie Branchenausschlüsse seitens der Banken, (ii) hohe Transaktionskosten, (iii) fehlende Sicherheiten, (iv) fehlende Kredithistorie (oder Unternehmenshistorie), (v) zu geringes Eigenkapital des Unternehmens aus Sicht des potenziellen Geldgebers und (vi) unzureichende Rentabilität des Unternehmens identifiziert. Diese Marktschwächen können grundsätzlich durch folgende Förderinstrumente adressiert werden: (i) Zuschüsse, (ii) Zinszuschüsse, (iii) Förderdarlehen (Durchleitung), (iv) Förderdarlehen (Direktkredit) sowie (v) Kreditbürgschaften.

Die Ex-ante-Bewertung geht dabei in drei Schritten vor. Sie untersucht erstens die Effektivität der unterschiedlichen Förderinstrumente, d.h. deren Wirksamkeit und Zielgenauigkeit. In einem zweiten Schritt wird die quantitative Komponente des Mehrwerts beschrieben. Im Sinne einer Effizienzbetrachtung wird hierbei analysiert, welches Instrument unter dem Gesichtspunkt eines möglichst geringen Einsatzes an EFRE-Mitteln zu einer Beseitigung oder zumindest Verringerung der identifizierten Marktschwächen beitragen kann. Im dritten Schritt wird die qualitative Komponente des Mehrwerts beschrieben. Hierbei wird zunächst untersucht, inwieweit Lücken im bestehenden Förderinstrumentarium bestehen, die durch einen neu eingerichteten KMU-Darlehensfonds geschlossen werden können. Anschließend wird die Verhältnismäßigkeit eines EFRE-kofinanzierten KMU-Darlehensfonds in Bezug auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen beurteilt.

Der **erste Schritt (Wirksamkeit und Zielgenauigkeit)** führt zu dem Zwischenergebnis, dass alle betrachteten Förderinstrumente (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft/Garantie) geeignet sind, um zu einer Verringerung einer oder mehrerer Marktschwächen beizutragen.

- Der klassische Zuschuss stellt insbesondere in den Fällen ein geeignetes Förderinstrument dar, in denen die Finanzierungsbereitschaft von Fremdkapitalgebern aufgrund einer aus Bankensicht zu geringen Rentabilität oder Eigenkapitalbasis eingeschränkt ist. Allerdings greift der Zuschuss nicht bei benötigten Betriebsmittelfinanzierungen, weil er grundsätzlich an die Durchführung einer investiven Maßnahme gekoppelt ist. Der typische Anwendungsfall ist die Herstellung der Rentabilität einer Investition.
- Der Zinszuschuss führt zu einer Reduzierung der Zinslast. Er trägt dazu bei, die Finanzierungsbereitschaft von Fremdkapitalgebern im Falle einer aus Bankensicht unzureichenden Rentabilität zu erhöhen. Aufgrund einer Verbesserung der Kapitaldienstfähigkeit kann der Zinszuschuss darüber hinaus dazu beitragen, die Finanzierungsbereitschaft im Falle einer geringen Eigenkapitalbasis zu erhöhen. Das Zinszuschussinstrument greift sowohl bei Investitions- als auch bei Betriebsmittelfinanzierungen. Der typische Anwendungsfall zielt auf die Tragfähigkeit der Belastung durch die Finanzierung.
- Das Förderdarlehen in der Durchleitungsvariante trägt im Falle einer Zinsverbilligung ebenfalls dazu bei, dass Finanzierungen ermöglicht werden, die andernfalls aufgrund einer aus Bankensicht zu geringen Rentabilität und/oder Eigenkapitalbasis scheitern würden. Darüber hinaus kann der Durchleitungskredit im Falle einer zusätzlich gewährten (teilweisen) Haftungsfreistellung für die finanzierende Geschäftsbank dazu beitragen, dass Finanzierungen zustande kommen, die andernfalls aufgrund unzureichender Kreditsicherheiten und/oder einer fehlenden Kredithistorie scheitern würden. Durchleitungskredite greifen sowohl bei Investitions- als auch bei Betriebsmittelfinanzierungen, wobei sie in der Praxis überwiegend im investiven Bereich eingesetzt werden.

- Das Förderdarlehen in der Variante Direktkredit kann zu einer Verringerung sämtlicher identifizierter Marktschwächen führen. Sie können sowohl als Investitions- als auch als Betriebsmittelkredit vergeben werden. Die hohe Wirksamkeit und Flexibilität dieses Instrumententyps resultiert wesentlich daraus, dass es keine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft einer Geschäftsbank voraussetzt. Aufgrund der fehlenden Einbindung einer Geschäftsbank und deren Expertise besteht an dieser Stelle allerdings eher die grundsätzliche Gefahr, dass Unternehmen mit einem nicht-tragfähigen Geschäftsmodell (keine Marktschwäche) finanziert werden. Insofern muss bei diesem Instrument eine professionelle Kreditprüfung und sorgfältige Kreditüberwachung durch die mit der Durchführung des Programms beauftragten Stelle gewährleistet sein. Der typische Anwendungsfall vermeidet die Kreditablehnung wegen Adressenlimit.
- Die Kreditbürgschaft ist aufgrund ihrer Funktion als „Ersatzsicherheit“ insbesondere in den Fällen ein wirksames Instrument, in denen eine Marktfinanzierung aufgrund fehlender Kreditsicherheiten scheitern würde. Die Kreditbürgschaft kann sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite eingesetzt werden. Die Kreditbürgschaft setzt aber anders als das Förderdarlehen in der Variante Direktkredit die Finanzierungsbereitschaft eines Kreditinstituts voraus. Der typische Anwendungsfall vermeidet die Kreditablehnung wegen Risiko.

Der **zweite Schritt umfasst die Abschätzung des quantitativen Mehrwerts**, um die verschiedenen Wege der finanziellen Unterstützung vergleichen zu können. Dabei wird der Förderbarwert gebildet und ins Verhältnis zur gesamten Investition gesetzt. Diese Methode ermöglicht auch die Berücksichtigung des revolvingierenden Charakters eines Finanzinstruments und deren Vergleich mit Zuschussinstrumenten.²⁶

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wird der quantitative Mehrwert der betrachteten Förderinstrumente anhand eines Beispielfalls mit einem Investitionsvolumen von T€ 500, einer Förderintensität von 30% und einem EU-Kofinanzierungssatz von 60% ermittelt.

- Im Falle des „klassischen“ Zuschusses werden bei einer Förderintensität von 30% EFRE-Mittel in Höhe von T€ 90 eingesetzt. Hier entspricht der Zuschussbetrag dem Förderbarwert. Der quantitative Mehrwert beträgt 5,6. Durch den Einsatz eines Euro an EFRE-Mitteln wird somit ein Investitionsvolumen von € 5,6 mobilisiert.
- Im Falle eines Zinszuschusses in Höhe von 5 Prozentpunkten für ein Darlehen, das die gesamten Investitionskosten von T€ 500 abdeckt (EFRE-Anteil: T€ 300) und eine Laufzeit von 10 Jahren bei linearer Tilgung aufweist, beträgt der Förderbarwert € 79.771. Der quantitative Mehrwert beläuft sich auf 6,3.
- Im Falle eines revolvingierenden Förderdarlehens zu Marktkonditionen, welches wiederum die gesamten Investitionskosten von T€ 500 abdeckt (EFRE-Anteil: T€ 300) und eine Laufzeit von 10 Jahren bei linearer Tilgung aufweist, beträgt der Mehrwert ohne Berücksichtigung des revolvingierenden Einsatzes 1,7. Es zeigt sich ein deutlich anderes Bild, wenn der revolvingierende Einsatz berücksichtigt wird. Unter Berücksichtigung des zum Betrachtungszeitpunkt aktuellen EU-Diskontierungszinssatzes²⁷ erhöht sich der quantitative Mehrwert auf 21,3.
- Im Falle der Übernahme einer 80%-igen Ausfallbürgschaft für einen Kredit über T€ 500 (EFRE-Anteil: T€ 300), der eine Laufzeit von 10 Jahren bei linearer Tilgung aufweist und in die Bürgschaftskategorie 4 einzuordnen ist (1-Jahres- Ausfallwahrscheinlichkeit von 5,5 bis 8%), ergibt sich unter Berücksichtigung einer Bürgschaftsprovision von 1% ein Förderbarwert von € 29.162. Der quantitative Mehrwert beträgt 17,2.

²⁶ Der quantitative Mehrwert weicht in aller Regel von dem Leverage (Hebel) ab, der im folgenden Abschnitt dargestellt wird, weil letzterer nach EU-seitig festgelegten Kriterien zu berechnen ist. Eigenbeiträge der endbegünstigten Unternehmen werden bei der Ermittlung des Hebels nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die revolvingierende Komponente eines Finanzinstruments.

²⁷ 0,85% zum 01.08.2019 (vgl. EU-Kommission, https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en).

Da die den vier Beispielfällen zugrunde liegenden Förderinstrumente mit unterschiedlichen Bruttosubventionsäquivalenten einhergehen, weisen sie einen unterschiedlichen quantitativen Mehrwert auf.

- Den aktuell höchsten Hebel weist der Förderkredit (ohne Zinsverbilligung) auf (21,3). Der hohe Hebel resultiert aus der Charakteristik des Darlehensinstrumentes, dass Tilgungsrückflüsse für die Vergabe weiterer Förderkredite in der Zukunft verwendet werden können. Erheblichen Einfluss hat hierbei allerdings der aktuell historisch niedrige Diskontierungssatz, der zu einem hohen Mehrwert des Darlehens in der Zukunft führt.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass Kreditausfälle und Kosten für die Verwaltung eines Darlehensfonds (soweit sie aus dem Fondsvermögen gedeckt werden) den Hebeleffekt verringern können, sofern sie in Summe die Höhe der generierten Zinseinnahmen übersteigen.

Das Förderdarlehen in der Variante des Direktkredits weist neben einem hohen Hebel ein hohes Maß an Wirksamkeit zur Beseitigung von Restriktionen beim Kreditzugang von KMU auf, weil eine Kreditvergabe auch ohne Einschaltung einer Geschäftsbank möglich ist.

- Den nach derzeitigem Berechnungsstand zweithöchsten Hebel weist das Bürgschaftsinstrument auf (17,2). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bürgschaft unter den genannten Prämissen einen geringen Beihilfewert [vereinfacht: (verbürgter Betrag • Ausfallwahrscheinlichkeit) – Bürgschaftsentgelt] aufweist. Allerdings ist die Bürgschaft als Förderinstrument lediglich in den Fällen als Instrument geeignet, in denen eine Finanzierung aufgrund fehlender Sicherheiten oder einer zu geringen Rentabilität nicht zustande kommen würde.
- Den dritthöchsten Hebel weist das Zinszuschussinstrument auf (6,3).²⁸ Der im Vergleich zu Förderdarlehen (ohne Zinsverbilligung) und Bürgschaften geringere Hebel resultiert daraus, dass das Instrument auf einer direkten Subventionierung der durch das Unternehmen zu tragenden Zinslast aufbaut und darüber hinaus nicht revolvingend ausgestaltet ist.

Das Zinszuschussinstrument ist insbesondere in den Fällen geeignet, in denen das Unternehmen zwar ein tragfähiges Geschäftsmodell aufweist, seine Rentabilität aus Sicht des Fremdkapitalgebers aber zu gering ist. Unter diesen Umständen wären Förderkredite ohne Zinsverbilligung als Förderinstrumente unwirksam.

- Den geringsten Hebel weist der klassische Zuschuss auf, weil er mit der höchsten Beihilfeintensität einhergeht (5,6). Das Zuschussinstrument ist u.a. in den Fällen wirksam, in denen die Eigenkapitalbasis des Unternehmens im Verhältnis zum unternehmerischen Risiko zu gering ist. Aufgrund der höheren Beihilfeintensität weist der Zuschuss dabei i.d.R. eine höhere Wirksamkeit als das Zinszuschussinstrument sowie Förderdarlehen mit Zinsverbilligung auf.

Der **dritte Schritt umfasst die Beurteilung des qualitativen Mehrwertes**. Für den hier diskutierten KMU-Darlehensfonds II sind zwei Gesichtspunkte als besonders wichtig einzustufen.

- Der erste Aspekt klärt die Frage, inwieweit Lücken im Förderinstrumentarium bestehen, die durch einen neu eingerichteten KMU-Darlehensfonds geschlossen werden können.
- Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Verhältnismäßigkeit eines EFRE-kofinanzierten Darlehensfonds.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit der vollständigen Ausplatzierung des KMU-Darlehensfonds I aus dem Jahr 2014 eine Lücke im Förderinstrumentarium insbesondere für kleinere Mittelständler entstehen würde, die durch die Auflage eines entsprechenden Nachfolgerprogramms geschlossen werden könnte. Insofern würde ein weiterer KMU-Darlehensfonds, der sich an den Parametern des Vorgängers orientiert, den Instrumenten-Baukasten in sinnvoller Weise ergänzen und mit einem entsprechenden Mehrwert einhergehen. Die Kohärenz zu den bestehenden Förderinstrumenten auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene ist dabei gegeben, weil ein KMU-Darlehensfonds als Direktkreditprogramm keine Finanzierungsbereitschaft einer Geschäftsbank voraussetzt und insofern auch in den Fällen wirkt, in denen Durchleitungskredit- und Bürgschaftsprogramme zur Beseitigung von Marktschwächen nicht greifen. Insofern wirkt ein KMU-Darlehensprogramm im Verhältnis zu bestehenden Instrumenten komplementär und nicht substituierend.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist festzuhalten, dass die Förderung durch einen KMU-Darlehensfonds aufgrund der Rückzahlbarkeit der gewährten Fördermittel grundsätzlich positiv einzuschätzen ist. Die Rückzahlbarkeit des (verzinslichen) Darlehens oder Betriebsmittelkredits und damit die Belastung des Unternehmens mit den Finanzierungskosten bewirken, dass effektive Anreize für das geförderte Unternehmen bestehen, die Kreditnachfrage auf das erforderliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maß zu begrenzen.

²⁸ Zinszuschüsse stellen kein Finanzinstrument im Sinne der EU-Regularien dar.

Damit weist dieser Instrumententyp eine im Vergleich zu nicht-rückzahlbaren Instrumenten geringere Anfälligkeit für Überinvestitionen und geringere Mitnahmeeffekte auf. Da die Vergabe von Darlehen aus einem KMU-Darlehensfonds subsidiär, d.h. nur unter der Voraussetzung, dass eine Geschäftsbank nicht bereit ist, das Vorhaben in entsprechender Form und in entsprechendem Umfang zu finanzieren, erfolgen soll und dies durch den Antragsteller zu begründen ist (vgl. Anlage A, Punkt 5), ist auch die Wahrscheinlichkeit der Verdrängung von Marktfinanzierungen begrenzt.

Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass ein KMU-Darlehensprogramm im Vergleich zu nicht-rückzahlbaren Instrumenten eine geringere Wettbewerbsverzerrung aufweist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen sind. Die Verhältnismäßigkeit des KMU-Darlehensfonds II kann damit als gegeben angesehen werden.

4. Einwerbung weiterer öffentlicher und privater Mittel

Artikel 37 Abs. 2c AVO führt aus, dass die Ex-ante-Bewertung folgende Aspekte beinhalten soll:

- eine Schätzung der zusätzlichen öffentlichen und privaten Mittel, die auf den verschiedenen Ebenen des Fonds und der Endbegünstigten mobilisiert werden können (erwartete Hebelwirkung des KMU-Darlehensfonds),
- ggf. eine Beurteilung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung einer differenzierten Behandlung nach Artikel 43a, um die Attraktivität des Fonds für nach dem Prinzip der Marktwirtschaft handelnde Investoren zu erhöhen, und/oder eine Beschreibung der Mechanismen – beispielsweise eines wettbewerbsfähigen oder hinreichend unabhängigen Bewertungsprozesses – zur Feststellung des Bedarfs und des Umfangs dieser differenzierten Behandlung.

Als zusätzliche Mittel gelten dabei alle Mittel außerhalb der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt die Möglichkeit der Einwerbung zusätzlicher öffentlicher und privater Mittel auf unterschiedlichen Ebenen.

Zusätzliche Mittel auf der Ebene eines Dachfonds: In Mecklenburg-Vorpommern wurden aus Mitteln der Förderperiode 2007-2013 sowie der anschließenden Förderperiode 2014-2020 verschiedene Finanzinstrumente umgesetzt. Die Umsetzung der Finanzinstrumente erfolgte nicht durch einen Dachfonds. So wurde auch im Rahmen der Auflegung des KMU-Darlehensfonds I seitens des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern das Erfordernis der Gründung eines Dachfonds zur gebündelten Umsetzung verschiedener Finanzinstrumente nicht gesehen.²⁹

Weiterhin kam der Europäische Rechnungshof unter dem Gesichtspunkt der Einwerbung zusätzlichen privaten Kapitals zudem im Rahmen einer Studie zu EU-kofinanzierten Finanzinstrumenten für KMU aus dem Jahr 2012 zu dem Ergebnis, dass bei den untersuchten Holdingfonds auf der Ebene der Holding-Fonds keine erhebliche Mobilisierung von Mitteln aus dem privaten Sektor festzustellen war.³⁰

Zusätzliche Mittel auf der Ebene des Fondsmanagers: Die Möglichkeit, zusätzliche Mittel auf der Ebene des Fondsmanagers zu generieren, ist als realistisch einzuschätzen. So bestehen Erfahrungen aus dem im Jahr 2014 aufgesetzten KMU-Darlehensfonds I, bei dem sich der Fondsmanager, die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (BMV), mit € 1 Mio. am Fondskapital von € 10 Mio. beteiligt hat. Darüber hinaus zeigt die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten in anderen Bundesländern, dass Manager von EFRE-kofinanzierten Fonds, insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Förderbanken handelt, sich teilweise mit eigenen Mitteln am Fondskapital beteiligen.³¹ Die Beteiligung des Fondsmanagers am Fondskapital bewirkt zudem einen Angleich der Interessen von Fondsmanager und öffentlichem Mittelgeber, weil auf Seiten des Fondsmanagers ein zusätzliches finanzielles Interesse am Erfolg des Finanzinstrumentes besteht.

Im Interesse einer zeitnahen Auflegung eines möglichen KMU-Darlehensfonds II hatte sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Angebote für das Management des Fonds eingeholt. Die Ausschreibung erfolgte unter der Prämisse, dass das Fondsvolumen wiederum € 10 Mio. beträgt, wobei die finanzielle Ausstattung des Fonds nunmehr in Höhe von € 8 Mio. aus EFRE-Mitteln erfolgen sowie in Höhe von € 2 Mio. durch den Fondsmanager bereitgestellt werden sollte. Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern als regional tätige Institution hat sich erneut als Fondsmanager angeboten. Ein Kofinanzierungssatz von 20% ist dabei mit Blick auf EFRE-Programme anderer Bundesländer, angesichts der regionalen Orientierung des Finanzinstrumentes, der kleinteiligen Ausrichtung und der Einbeziehung aller (auch besonders riskanter) Phasen der Unternehmensfinanzierung als den Marktusancen im Durchschnitt entsprechend einzuschätzen.³²

Zusätzliche Mittel auf der Ebene des KMU-Darlehensfonds II (unter Einbeziehung der Möglichkeit einer differenzierten Behandlung): Die Möglichkeiten werden als sehr begrenzt beurteilt. Die Einschätzung stützt sich auf folgende Punkte.

²⁹ Vgl. Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014.

³⁰ Vgl. Europäischer Rechnungshof, 2012: Financial instruments for SMEs co-financed by the European Regional Development Fund.

³¹ Z.B. NRW.Bank, Investitionsbank des Landes Brandenburg.

³² Z.B. Ex-ante Bewertungen von Finanzinstrumenten für die Förderperiode 2014-2020 der Bundesländer Brandenburg (20%), Bremen (10%), Schleswig-Holstein (25%).

- Der KMU-Darlehensfonds II wird ein aus Investorensicht eher begrenztes finanzielles Volumen aufweisen, sodass es sich auch bei möglichen Beteiligungstranchen privater Investoren um – aus Investorensicht – verhältnismäßig geringe Losgrößen handeln würde. Hieraus resultieren, im Verhältnis zu einer möglichen Beteiligungsgröße, relativ hohe Transaktionskosten einer Fondsbeteiligung (z.B. Kosten der Vertragsgestaltung), was die Attraktivität aus Investorensicht einschränken dürfte.
- Dem Fonds liegt der Wirtschaftsfördergedanke zugrunde. Hierdurch kann es zu Interessenkonflikten zwischen einem renditeorientierten privaten Investor und öffentlichen Mittelgebern kommen, bei denen der Förderaspekt dominiert. Auch dieser Punkt dürfte die Attraktivität eines KMU-Darlehensfonds für einen potenziellen privaten Investor verringern.
- Die Branchenausrichtung eines KMU-Darlehensfonds dürfte aus Investorensicht eher unattraktiv sein. Im Gegensatz zu Venture Capital-Fonds, die in aller Regel in junge hoch-innovative Technologieunternehmen mit hohen Wachstumschancen und Renditeerwartungen investieren, dürfte das Interesse privater Investoren an einem Investment in einen KMU-Darlehensfonds eher begrenzt sein. Hierauf deutet auch die Statistik der Europäischen Kommission zu den Ergebnissen der 44 in Deutschland in der Förderperiode 2007 bis 2013 implementierten Finanzinstrumenten hin. Danach wurden nationale private Kofinanzierungsbeiträge nahezu ausschließlich bei Risikokapital- und Beteiligungsfonds mobilisiert.³³
- Der regionale Fokus des Darlehensfonds auf KMU in Mecklenburg-Vorpommern kann aus Sicht von privaten Investoren mit Klumpenrisiken einhergehen (keine regionale Diversifizierung), was die Attraktivität eines potenziellen Investments tendenziell verringert.
- Die Einbindung weiterer, d.h. über den Beitrag des EFRE hinausgehender öffentlicher Mittel in den KMU-Darlehensfonds II ist von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Gewährung einer differenzierten Behandlung von nach dem Prinzip der Marktwirtschaft handelnden Investoren die Attraktivität des KMU-Darlehensfonds II für Investoren nicht maßgeblich bzw. nur bei hohen „Vorrangprämien“ nennenswert erhöht werden kann. Letzteres würde mit Blick auf den öffentlichen (finanziellen) Beitrag am Kapital des KMU-Darlehensfonds II im Umkehrschluss zu einer stärkeren risiko- oder ertragsseitigen Belastung führen.

Zusätzliche Mittel, die dem endbegünstigten Unternehmen zufließen (und nicht von ihm selbst stammen): Zusätzliche Mittel des endbegünstigten Unternehmens dürften in quantitativer Hinsicht die wichtigste Quelle darstellen. Zur Einschätzung bietet sich der Vergleich mit dem KMU-Darlehensfonds I an. Bezogen auf die 44 Darlehensverträge mit Vertragsdatum bis zum Erreichen des Fondsvolumens wurden bei einer ausgezahlten Darlehenssumme von insgesamt etwa € 10 Mio. weitere Mittel auf der Ebene der endbegünstigten Unternehmen in Höhe von insgesamt etwa € 23 Mio. mobilisiert. Das Verhältnis von weiteren Finanzierungsquellen (inkl. Eigenmittel der Begünstigten) zu EFRE-kofinanziertem Darlehensvolumen beläuft sich somit auf 2,3. Abzüglich der eingebrachten Eigenmittel der Kreditnehmer verbleiben neben den kofinanzierten Darlehen weitere, dem endbegünstigten Unternehmen von externer Seite zufließende Mittel in Höhe von etwa € 21 Mio. Das Verhältnis von weiteren externen Finanzierungsquellen zu EFRE-kofinanziertem Darlehensvolumen beträgt damit rund 2,1.

³³ Vgl. Europäische Kommission: Summary of data on the progress made in financing and implementing financial engineering instruments reported by the managing authorities in accordance with Article 67(2)(j) of Council Regulation (EC) No 1083/2006, Programming period 2007-2013, Situation as on 31 March 2017 (at closure).

Für die Berechnung der nach Artikel 37 Abs. 2c AVO zu schätzenden Hebelwirkung gelten auf Grundlage der zuvor durchgeführten Beurteilung die folgenden Annahmen:

- keine Umsetzung des Finanzinstrumentes durch einen Dachfonds,
- 20%-ige Beteiligung des Fondsmanagers am Fondskapital,
- keine finanzielle Beteiligung privater Investoren und keine Einbringung weiterer öffentlicher Mittel in das Fondskapital,
- externe private Mittel auf der Ebene des endbegünstigten Unternehmens ergänzen den Umfang der Darlehensförderung etwa im Verhältnis 2:1.

Wie die Analyse des Mehrwertes gezeigt hat, ist bei einer Förderung mit Förderdarlehen im Vergleich zu Bürgschafts-, Zuschuss- und Zinszuschussprogrammen von einem höheren quantitativen Mehrwert auszugehen. Der Mehrwert resultiert dabei vor allem aus dem revolving Charakter von Darlehensinstrumenten, sodass Fondsrückflüsse (Zins und Tilgung, vermindert um Kreditausfälle und Verwaltungskosten) für die Vergabe weiterer Förderdarlehen eingesetzt werden können.³⁴ Die revolving Komponente ist für die Bestimmung der Hebelwirkung (Leverage) gemäß Artikel 37 AVO allerdings nicht einzubeziehen.³⁵

Unter Ausblendung des revolving Elements eines KMU-Darlehensfonds wird der Hebeleffekt auf 3,8 geschätzt.^{36 37}

³⁴ Wie bereits beschrieben, hat darüber hinaus der aktuell historisch niedrige Diskontierungssatz einen erheblichen Einfluss, der zu einem hohen Mehrwert des Darlehens in der Zukunft führt.

³⁵ In Entsprechung der Auffassung der Kommissionsdienststellen.

³⁶ Für die Ermittlung des Leverage in Anlehnung an die Definition der Hebelwirkung in der VO (EU) Nr. 2018/1046 sind ausschließlich die dem Unternehmen von externer Seite zufließenden Mittel maßgeblich.

³⁷ Der Schätzung des Hebeleffekts liegt folgende Berechnungsformel zugrunde:

[sämtliche den Unternehmen von externer Seite zufließende Mittel / Beitrag der Union (EFRE)].

Unter der Annahme, dass der Fonds mit € 8 Mio. an EFRE-Mitteln und € 2 Mio. an privaten Mitteln der mit dem Fondsmanagement beauftragten Institution ausgestattet wird und auf der Ebene der endbegünstigten Unternehmen weitere den Unternehmen extern zufließende Finanzierungsmittel in Höhe von € 20 Mio. mobilisiert werden können, wird der Hebeleffekt auf 3,8 geschätzt [€ 30 Mio. / € 8 Mio.].

5. Lessons Learned

Mecklenburg-Vorpommern hat bereits Erfahrungen mit der Umsetzung von Darlehensfonds. So wurde im Jahr 2014 mit dem KMU-Darlehensfonds I ein unmittelbar vergleichbarer Fonds aufgelegt, der sich wiederum an den im Jahr 2008 aufgelegten Kleindarlehensfonds anschloss. Die vorhandenen Erfahrungen bilden insofern eine wichtige Grundlage für die Konzeptionierung und inhaltliche Ausrichtung des KMU-Darlehensfonds II.

Die Ex-ante-Bewertung betrachtet dabei im Folgenden den zeitlich und konzeptionell naheliegenderen KMU-Darlehensfonds I aus dem Jahr 2014, der im Rahmen der Prioritätsachse 2 des OP M-V EFRE 2014-2020 gemeinsam mit der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern zur Unterstützung der Finanzierung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen und freiberuflichen Personen aufgelegt wurde. Für die finanzielle Ausstattung des Fonds standen € 9,0 Mio. EFRE-Mittel sowie Mittel in Höhe von € 1,0 Mio. von der BMV zur Verfügung. Die BMV als Fondsmanager vergab dabei Finanzierungen über das Programm „BMV-Darlehen“ an Endbegünstigte, deren Finanzierungsbedarf nicht von einer Geschäftsbank gedeckt wurde. Die bestehende Marktlücke wurde zuvor mittels einer Ex-ante-Bewertung bestätigt. Die Mittel aus diesem EFRE-Projekt konnten nach Maßgabe des Artikel 37 der VO (EU) 1303/2013 mit anderen Zuschüssen, Beteiligungen und Bürgschaften im Rahmen der geltenden beihilferechtlichen Regelungen bzw. Subventionswertgrenzen kombiniert werden.

Angesichts der hohen Nachfrage nach diesen Darlehen wurde bereits im Frühjahr 2018 das ursprüngliche Fondsvolumen von € 10 Mio. erstmalig vollständig durch den Fondsmanager ausplatziert. Der große Erfolg des KMU-Darlehensfonds I (gemessen an der Ausplatizierung innerhalb von etwa vier Jahren) zeigt, dass das Finanzinstrument stark nachgefragt war und die Kreditversorgung für angeführte Marktschwäche übernommen hat. Neben der flexiblen Ausgestaltung der Förderbestimmungen dürfte ein weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor des Programms in seiner regionalen Vermarktung, Umsetzung und damit der Einbindung in den Mix an regionalen und nationalen Förderinstrumenten zu sehen sein.

Vor diesem Hintergrund sollen nach dem Auslaufen des KMU-Darlehensfonds I mit der Errichtung des revolvingierenden KMU-Darlehensfonds II weitere Anreize für eine Erhöhung der Investitionstätigkeit auf Seiten der Endbegünstigten gesetzt werden, deren Finanzierungsbedarf nicht von einer Geschäftsbank gedeckt wird. Durch die Gewährung eines Darlehens aus dem KMU-Darlehensfonds II soll weiter den Schwierigkeiten von KMU bei der Unternehmensfinanzierung in Mecklenburg-Vorpommern begegnet und Dauerarbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Mit Blick auf die wesentlichen Parameter des künftigen KMU-Darlehensfonds II ist ein grundlegender Anpassungsbedarf bei Programmstruktur und Investitionsstrategie im Vergleich zum KMU-Darlehensfonds I nicht erkennbar. Allerdings soll gemäß der Finanzierungsvereinbarung die im Vorgänger adressierte Unterstützung der Freien Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und freiberuflichen Ingenieure aufgrund fehlender praktischer Relevanz im Rahmen des KMU-Darlehensfonds II nicht mehr erfolgen.

6. Investitionsstrategie

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wird zunächst die seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigte Zielgruppenausrichtung und die vorgesehenen Förderbestimmungen sowie die geplante Größenordnung des KMU-Darlehensfonds II beurteilt. Anschließend werden die verschiedenen nach der AVO möglichen Implementierungsmöglichkeiten beleuchtet.

Zielgruppe und Förderbestimmungen

Insgesamt kommt die Ex-ante-Bewertung zu dem Ergebnis, dass der beabsichtigte Kreis der (potenziellen) Endbegünstigten und die vorgesehenen Förderbestimmungen geeignet sind, um zu einer Beseitigung oder zumindest zu einer Verringerung der identifizierten Marktschwächen beizutragen. Positiv hervorzuheben sind die vorgesehenen Freiheitsgrade des Fonds – Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen und Betriebsmitteln, lange maximale Kreditlaufzeiten von 20 Jahren für Investitionskredite und von 8 Jahren für Betriebsmittelkredite bei bis zu drei Tilgungsfreijahren sowie optional vorfristiger Tilgung, optionaler Verzicht auf dingliche Sicherheiten –, weil dies ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet und die Ausgestaltung der Darlehensbestimmungen an die individuellen Bedarfe der Darlehensnehmer ermöglicht.

Im Unterschied zum Vorgängerfonds beinhaltet die Fondsbeschreibung des KMU-Darlehensfonds II kein festgelegtes Beratungshonorar/Strukturierungsentgelt mehr. Auf Nachfrage beim Ministerium wurde mitgeteilt, dass das separate Beratungshonorar/Strukturierungsentgelt aufgrund von Gerichtsurteilen und der daraus resultierenden mangelnden Rechtssicherheit mit Start des KMU-Darlehensfonds II nicht mehr erhoben werde. Die BMV erhebt ein Honorar (in Form von Provisionen), das sich insbesondere bei Kombinationsgeschäften klar von der Leistung im Rahmen des KMU-Darlehensfonds II abgrenzen lassen muss, ansonsten würde unter Umständen für dieselbe Leistung ein zweimaliges Honorar erhoben werden. Da die BMV mit dem KMU-Darlehensfonds II einen teilweise öffentlich kofinanzierten Fonds verwaltet, wurde der Entschluss gefasst, dem Kunden diese Leistung nicht mehr in Rechnung zu stellen.

Größenordnung des KMU-Darlehensfonds II

Hinsichtlich der adäquaten Größenordnung des KMU-Darlehensfonds erfolgt zunächst eine Abschätzung des Umfangs von Marktschwächen unter Berücksichtigung der konkret vorgesehenen Zielgruppe.

Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass KMU aus bestimmten Branchen von einer Förderung aus dem KMU-Darlehensfonds II grundsätzlich ausgeschlossen sind (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, einzelne Branchen innerhalb des Dienstleistungsgewerbes) oder erfahrungsgemäß nicht im Blickpunkt der Förderung stehen (insb. Wohnungswirtschaft). Weiterhin sind die Freien Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie freiberufliche Ingenieure im KMU-Darlehensfonds II nicht förderfähig.³⁸ Bei den Wirtschaftszweigen „Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung; Bergbau“ sowie dem unter dem Dienstleistungsgewerbe berücksichtigten „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“ ist weiterhin zu berücksichtigen, dass hierunter bspw. auch Stadtwerke, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime subsumiert werden. Erstere beiden sind zwar nicht von einer Förderung generell ausgeschlossen, stehen allerdings – analog zur Wohnungswirtschaft – erfahrungsgemäß nicht im Fokus eines KMU-Darlehensfonds oder kommen aufgrund eines fehlenden KMU-Status für eine Förderung nicht in Betracht. Alten- und Pflegeheime wiederum sind mit der Zugehörigkeit zu stationären Pflegeeinrichtungen jedoch grundsätzlich nicht durch den KMU-Darlehensfonds II förderfähig.

Das bei Banken und Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ausstehende Kreditvolumen an Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen aller Wirtschaftsbereiche lag zum 31.12.2018 bei € 16,0 Mrd.³⁹ Unter Ausklammerung bzw. einer nur anteiligen Berücksichtigung der ausstehenden Kredite an die im vorherigen Absatz skizzierten Wirtschaftszweige beläuft sich das aus dem Blickwinkel des KMU-Darlehensfonds II relevante Volumen an ausstehenden Krediten zum 31.12.2018 auf etwa € 6,1 Mrd.⁴⁰ Dies entspricht einem Anteil von rund 38% an dem bei Banken und Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ausstehenden Kreditvolumen an Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen aller

³⁸ Siehe Fondsbeschreibung zum KMU-Darlehensfonds II, 2020.

³⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank - Bankstatistische Regionalergebnisse Mecklenburg-Vorpommern, 2018-Q4 (Stand: 02.06.2023).

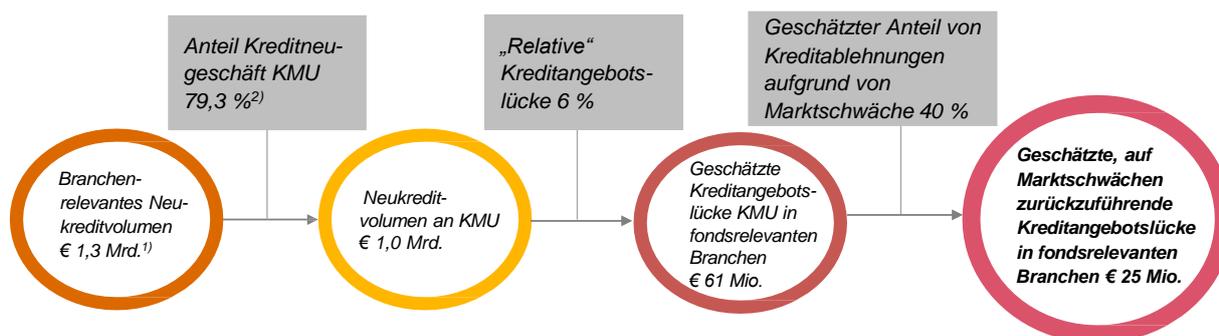
⁴⁰ Eigene Berechnung auf der Grundlage der Bankstatistischen Regionalergebnisse der Deutschen Bundesbank für Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitpunkt 2018-Q4 (Datenabruf: 02.06.2023).

Wirtschaftsbereiche. Die an die Freien Berufe vergebenen Kredite, welche nicht förderfähig sind, sind in dieser Volumenangabe noch enthalten, weil keine statistische Aufstellung des ausstehenden Kreditvolumens in Mecklenburg-Vorpommern unter Auslassung der Freien Berufe existiert. An dem berechneten ausstehenden Kreditvolumen dürfte auf diese Gruppen allerdings ein für die Schätzung zu vernachlässigender Anteil entfallen.

Unter der Annahme, dass die „relative“ Kreditangebotslücke bei den für den KMU-Darlehensfonds II relevanten Branchen höher ausfällt als bei den ausgeschlossenen bzw. nur teilweise zu berücksichtigenden Wirtschaftszweigen, schätzen wir die „relative“ Kreditangebotslücke für das Jahr 2018 überschlägig auf aktuell 6% (KMU in M-V insgesamt 4%).⁴¹

Wird darüber hinaus vereinfachend davon ausgegangen, dass sich die Kreditneugewährung an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen in Mecklenburg-Vorpommern auf die einzelnen Wirtschaftszweige entsprechend ihres Anteils am ausstehenden Kreditvolumen verteilt, so kann die Kreditangebotslücke für die aus der Perspektive des KMU-Darlehensfonds II maßgeblichen Branchen wie folgt abgeleitet werden.

Abbildung 4: Auf Marktschwächen zurückzuführende Kreditangebotslücke in M-V – KMU-Darlehensfonds II relevante Branchen (2018)



- 1) Neukreditvolumen an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (€ 3,4 Mrd.) multipliziert mit dem Anteil des ausstehenden Kreditvolumens in den fondsrelevanten Branchen Ende 2018 (38 %)
- 2) Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten

Quellen: Berechnung und Darstellung PwC auf Basis folgender Quellen – Ostdeutscher Sparkassenverband: Auf einen Blick die Mitgliedssparkassen des OSV 2019 (Daten zum 31.12.2018); Deutsche Bundesbank: Bankstatistische Regionalergebnisse Mecklenburg-Vorpommern, 2018-Q4 (Stand: 02.06.2023); Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik: Betriebe und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Jahreszahlen), Land Mecklenburg-Vorpommern (Stichtag: 30.06.2019); KfW-Mittelstandspanel 2016-2019; KfW-Research, 2016: Unternehmensbonität; KfW-Unternehmensbefragung 2014, 2018 und 2019; Statistisches Amt M-V: Statistischer Bericht - Umsätze und ihre Besteuerung, 2018; Statistisches Bundesamt: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen), 2018; Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (vom 30. März 2023); IHK-Konjunkturumfrage für M-V zum Jahresbeginn 2018 und 2019; EZB: Survey on the access to finance of enterprises in the euro area, Befragungszeitraum April bis September 2019; Ergebnisse der Expertenbefragung (2013)

Bezogen auf die geschätzte Kreditangebotslücke von etwa € 61 Mio. in den aus der Perspektive des KMU-Darlehensfonds II relevanten Branchen wird im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung geschätzt, dass Kreditanträge aufgrund von Marktschwächen nicht zustande gekommen sind, die im Jahr 2018 eine Kreditangebotslücke von rund € 25 Mio. ausmachten.⁴² In Analogie zum gesamten KMU-Sektor legen wir hierbei wiederum die Annahme zugrunde, dass etwa 40% der Kreditablehnungen im Kontext von Marktschwächen zu sehen sind, während 60% der Ablehnungen auf wirtschaftlich nicht tragfähige Geschäftsmodelle der Unternehmen zurückzuführen sind.⁴³

Für die Beurteilung des adäquaten Fondsvolumens wird ferner die vorgesehene Kreditspanne sowie der festgelegte Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten berücksichtigt. Danach verringert sich die auf Marktschwächen zurückzuführende Kreditangebotslücke (potenzielle Nachfrage nach Krediten aus dem KMU-Darlehensfonds) auf schätzungsweise € 10 Mio. p.a. Diese Einschätzung leitet sich im Wesentlichen daraus ab,

⁴¹ Bei den ausgeschlossenen bzw. nur anteilig berücksichtigten Branchen dürfte vielfach die Kreditablehnungsquote geringer ausfallen als bei den aus Sicht des KMU-Darlehensfonds relevanten Branchen.

⁴² Die geschätzte Kreditangebotslücke für das Jahr 2018 umfasst sowohl Kreditablehnungen aufgrund von Marktschwäche als auch die aufgrund eines Verzichts auf eine Kreditantragstellung nicht realisierten Kreditnachfrage. Letzteres umfasst Kreditanträge, die in Erwartung einer ablehnenden Kreditentscheidung im Vorhinein bereits nicht gestellt werden.

⁴³ Gestützt auf die Ergebnisse der Expertenbefragung aus dem Jahr 2013.

dass Darlehen von weniger als T€ 20 durch den KMU-Darlehensfonds II nicht ausgereicht werden sollen. Ein bedeutender Teil von Kreditfinanzierungen für Kleinstunternehmen (inkl. Mikrodarlehen) kommt damit für eine Förderung aus dem Darlehensfonds nicht in Betracht. Vor allem bei Kreditfinanzierungen für Kleinst- und Kleinunternehmen sind in nicht unerheblichem Maße Marktschwächen zu vermuten.⁴⁴ Daneben ist die Ausreichung von Fondsdarlehen, die einen Betrag von T€ 500 übersteigen, nicht vorgesehen, sodass die Begleitung von großvolumigen Vorhaben nicht im Förderfokus des Fonds steht.

Für die Schätzung der tatsächlichen Nachfrage nach Fondsmitteln ist weiterhin anzunehmen, dass nicht jeder potenzielle Antragsteller im Falle einer Kreditablehnung durch seine Bank oder Sparkasse bzw. im Falle des Verzichts auf Kreditantragstellung aufgrund einer erwarteten Ablehnung auch tatsächlich einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem KMU-Darlehensfonds II stellen wird. Gegebenenfalls werden geplante Investitionen verschoben, das Investitionsvolumen verringert oder auch auf andere Finanzierungsquellen ausgewichen. Insofern ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Nachfrage nach Krediten aus dem KMU-Darlehensfonds II pro Jahr nur einen Teil der potenziellen Nachfrage pro Jahr abbildet. Gemessen an der Ausplatzierung der € 10 Mio. Fondsvolumen des vorangegangenen KMU-Darlehensfonds I innerhalb von etwa 4 Jahren erscheint eine Mittelausstattung von € 10 Mio. für den KMU-Darlehensfonds II bei dessen angesetzter 3,5-jähriger Laufzeit daher angemessen.

Beurteilung der vorgesehenen Fondskonstruktion

Die Finanzierungsvereinbarung sieht vor, dass der KMU-Darlehensfonds II am 01.06.2020 eingerichtet wird und mit Ende der Vollbelegung des Fonds (Erstbelegung), spätestens jedoch zum 31.12.2023, endet. Sofern absehbar ist, dass die Fondsmittel nicht vollständig belegt werden können, besteht die Möglichkeit, die Finanzierungsvereinbarung und die Laufzeit des KMU-Darlehensfonds II über den 31.12.2023 hinaus zu verlängern.⁴⁵

Hinsichtlich der erwarteten Fondsparameter kalkuliert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern mit einer Gewährung von 10 Darlehen p.a. bei einer durchschnittlichen Darlehensgröße von T€ 250 und einer erwarteten durchschnittlichen 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 8,5%.⁴⁶ Dies entspricht in etwa den Erfahrungen mit der Umsetzung des KMU-Darlehensfonds I, der für den Zeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2019 angesetzt war und erscheint nach Einschätzung der Ex-ante-Bewertung plausibel, da rückblickend für den KMU-Darlehensfonds I die Nachfrage nach Krediten anfänglich unterschätzt wurde. Für den Fonds wurde mit einer Gewährung von 20 Darlehen p.a. bei einer durchschnittlichen Darlehensgröße von T€ 100 kalkuliert.⁴⁷ Aufgrund der hohen Nachfrage galt der KMU-Darlehensfonds I mit einem Fondsvolumen von € 10 Mio. bereits im Jahr 2018 als erstmalig vollständig ausplatziert und wurde geschlossen. Bis zum Erreichen des ursprünglichen Fondsvolumens wurden 44 Verträge - rund 10 pro Jahr - geschlossen, die im Durchschnitt ein Volumen von etwa T€ 230 hatten.⁴⁸

Bezogen auf das Fondsvolumen von € 10 Mio. belaufen sich für den KMU-Darlehensfonds II die angesetzten Verwaltungskosten⁴⁹ zum Ende der maximal erwarteten etwa 3,5-jährigen Fondslaufzeit vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2023 auf brutto insgesamt etwa 8,9% bzw. 2,5% p.a.⁵⁰ Bei einer Nettobetrachtung (ohne MwSt.) belaufen sich die Verwaltungskosten über die gesamte erwartete Fondslaufzeit auf etwa 7,5% bzw. durchschnittlich 2,1% p.a. Die schlussendlichen Gesamtkosten der Verwaltung können von dem Angebotswert abweichen, da einige Kosten leistungsorientiert nach den abgesetzten und im Bestand befindlichen Geschäftsvorfällen vergütet werden.⁵¹

Eine Beurteilung des Verwaltungskostenansatzes kann insbesondere im Vergleich zu den Regelungen bei vergleichbaren EFRE-kofinanzierten Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Naheliegend ist der Vergleich mit dem vorangegangenen KMU-Darlehensfonds I, dessen geplante Kosten im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Ex-ante-Bewertung marktüblichen Usancen entsprachen. Bezogen auf das angesetzte Fondsvolumen von € 10 Mio. lagen die angesetzten Verwaltungskosten dessen bei brutto rund 3% p.a. bzw. bei

⁴⁴ Vgl. KfW-Mittelstandspanel 2019.

⁴⁵ Siehe Finanzierungsvereinbarung über den KMU-Darlehensfonds II, Stand: 28.04.2020.

⁴⁶ Siehe Anschlusskalkulation zum KMU-Darlehensfonds II, Stand: 05.12.2019.

⁴⁷ Siehe Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014.

⁴⁸ Siehe Berichterstattung und Monitoring zum KMU-Darlehensfonds I, Stichtag: 31.12.2021.

⁴⁹ Einrichtung und Wartung der IT-Systeme, Marketingkosten, Kosten der rechtlichen Beratung, Kosten der jährlichen Prüfungen, Reporting, Kreditprüfung und -entscheidung, Bestands- und Intensivbetreuung, Abwicklungskosten.

⁵⁰ Berechnung basierend auf Verwaltungskosten i.H.v. etwa € 0,9 Mio. und einer Förderlaufzeit von 3,58 Jahren.

⁵¹ Siehe Finanzierungsvereinbarung über den KMU-Darlehensfonds II, Stand: 28.04.2020. i.V.m. der Anschlusskalkulation zum KMU-Darlehensfonds II, Stand: 05.12.2019.

netto 2,5% p.a. (ohne MwSt.).⁵² Damit ist der KMU-Darlehensfonds II in Bezug auf die anfänglich angesetzten Verwaltungskosten etwas günstiger als der Vorgänger. Dies erscheint nach Einschätzung der Ex-ante Bewertung plausibel, da durch die erneute Zusammenarbeit mit der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern, die bereits als Fondsmanager für den KMU-Darlehensfonds I eingesetzt war, die Initialkosten z.B. für Mitarbeiterschulungen oder die Prozessgestaltung entfallen bzw. geringer sind.

Implementierungsoption

Mit Blick auf die nach der AVO Art. 38 Abs. 3 grundsätzlich möglichen Implementierungsoptionen ist unter Berücksichtigung der Fondsparameter eine Gestaltung des KMU-Darlehensfonds II nach den "off the shelf"-Bestimmungen des Art. 38 Abs. 3 a) AVO (Standardbedingungen) aufgrund ihrer relativ restriktiven Formulierung nicht in Betracht zu ziehen. Unter anderem ist bei diesen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014 (in der Fassung vom 16.02.2019) eine Mindestbeteiligung von Finanzintermediären in Höhe von 25% des Fondsvolumens erforderlich.⁵³ Aufgrund eines vorgesehenen Anteils aus EFRE-Mitteln in Höhe von € 8 Mio. und einer mit € 2 Mio. vorgesehenen Beteiligung eines Finanzintermediäres ist diese Voraussetzung somit nicht erfüllt. Weiterhin sieht die angegebene Durchführungsverordnung vor, dass Darlehen höchstens eine Laufzeit von 10 Jahren haben dürfen. Der KMU-Darlehensfonds II soll jedoch Laufzeiten von bis zu 20 Jahren für Investitionsdarlehen erlauben. Aus diesen Gründen ist der KMU-Darlehensfonds II stattdessen als "Tailor-made"-Finanzinstrument nach Art. 38 Abs. 3b) AVO (speziell konzipiert) zu implementieren. Dies erlaubt es, von den engen Vorgaben für Standardinstrumente abzuweichen.

Die Ex-ante-Bewertung kommt ferner zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung des regional ausgerichteten KMU-Darlehensfonds II die Beauftragung einer regionalen Fördereinrichtung eine geeignete Umsetzungsoption darstellt. Kenntnisse der regionalen Unternehmen, der regionalen Bankenlandschaft und der regionalen Förderkulisse stützen diese Einschätzung.

⁵² Siehe Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014. Der KMU-Darlehensfonds I wurde im Rahmen der Ex-ante Bewertung aus dem Jahr 2014 mit einem Berliner KMU-Fonds verglichen und lag hinsichtlich der Verwaltungskosten etwa in gleicher Höhe.

⁵³ Der KMU-Darlehensfonds II fällt in die Kategorie "RT-Darlehen", für die eine Mindestbeteiligung von 25% gefordert ist (Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II der genannten Verordnung).

7. Erwartete Ergebnisse

Gemäß Artikel 37 Abs. 2f AVO beurteilt die Ex-ante-Bewertung die für die Erreichung der spezifischen Ziele und Ergebnisse vorgesehenen Ergebnis-, Output- und Performance-Indikatoren.

Der KMU-Darlehensfonds II ist gemäß dem Operationellen Programm Mecklenburg-Vorpommern EFRE 2014-2020 Bestandteil der Prioritätsachse 2 „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ und trägt im Rahmen der Investitionspriorität „Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen“ zur Erreichung des Thematischen Ziels 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ bei.⁵⁴

Neben dem KMU-Darlehensfonds II soll die Ausreichung von GRW-Ergänzungsdarlehen und die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Erreichung des spezifischen Ziels „Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU, insbesondere solchen mit überregionalem Absatz“ beitragen.

Ergebnisindikatoren

Für das angeführte spezifische Ziel „Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU, insbesondere solchen mit überregionalem Absatz“, benennt das OP M-V EFRE 2014-2020 als Ergebnisindikatoren die „Investitionsquote von KMU aus dem Produzierenden Gewerbe und dem Dienstleistungsgewerbe“ und die „Investitionsquote von KMU aus dem Verarbeitenden Gewerbe“, jeweils mit quantifizierbaren Zielwerten.⁵⁵

Hinsichtlich der Wahl der Ergebnisindikatoren ist dabei zwar grundsätzlich festzuhalten, dass der KMU-Darlehensfonds II Unternehmen aus weitgehend allen Branchen des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes offensteht (breiter Branchenfokus). Die zusätzliche Fokussierung auf die Investitionsquote von KMU aus dem Verarbeitenden Gewerbe⁵⁶ berücksichtigt allerdings die Schwerpunktsetzung der gesamten Investitionsförderung der Prioritätsachse 2 auf die fernabsatzorientierten Wirtschaftszweige des Landes sowie den geringen Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern und ist insofern nachvollziehbar.⁵⁷

Outputindikatoren

Aufgrund der Einbindung in die Prioritätsachse 2 des OP M-V EFRE 2014-2020 finden für den KMU-Darlehensfonds II zunächst die im Anhang der VO (EU) 1301/2013 (EFRE VO) spezifizierten gemeinsamen Outputindikatoren Anwendung.⁵⁸ Für die Zielerreichung relevante Outputindikatoren sind insbesondere die folgenden:

- Zahl der Unternehmen, die abgesehen von Zuschüssen finanzielle Unterstützung erhalten

Dies bezüglich sieht die Finanzierungsvereinbarung in Verbindung mit der Anschlusskalkulation vor, dass im Rahmen der vorgesehenen Erstbelegung während der Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung insgesamt 40 Unternehmen im Rahmen des KMU-Darlehensfonds II eine Unterstützung erhalten werden. Dieser Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass im Rahmen der Erstbelegung des Fonds innerhalb der etwa 3,5-jährigen Laufzeit 10 Darlehen pro Jahr ausgereicht werden.⁵⁹

Dies entspricht in etwa den Erfahrungen mit der Umsetzung des KMU-Darlehensfonds I, der für den Zeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2019 angesetzt war, und ist nach der Einschätzung der durchgeführten Ex-ante-Bewertung plausibel. Rückblickend wurde für den KMU-Darlehensfonds I die Nachfrage nach Krediten unterschätzt. Für den Fonds wurde mit einer Gewährung von 20 Darlehen p.a. bei einer durchschnittlichen Darlehensgröße von T€ 100 kalkuliert.⁶⁰ Aufgrund der hohen Nachfrage wurde das ursprüngliche Fondsvolumen von € 10 Mio. bereits im Jahr 2018 vollständig durch den Fondsmanager ausplatziert. In

⁵⁴ OP M-V EFRE 2014-2020, S. 65: https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1619519

⁵⁵ Ebenda, S. 67.

⁵⁶ Das Verarbeitende Gewerbe ist ein Teilbereich des Produzierenden Gewerbes.

⁵⁷ Der entsprechende Anteil wurde zu Beginn der vorliegenden Ex-ante-Bewertung dargestellt und eingeordnet.

⁵⁸ OP M-V EFRE 2014-2020, S. 78f.: https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1619519

⁵⁹ Siehe Finanzierungsvereinbarung über den KMU-Darlehensfonds II, Stand: 28.04.2020. i.V.m. der Anschlusskalkulation zum KMU-Darlehensfonds II, Stand: 05.12.2019.

⁶⁰ Vgl. Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014.

diesem Zeitraum und bis zum Erreichen des ursprünglichen Fondsvolumens wurden 44 Verträge geschlossen, die im Durchschnitt ein Volumen von etwa T€ 230 hatten.⁶¹

- Zahl der geförderten neuen Unternehmen

Hierunter sind nach Angabe der Fondsverwaltung des EFRE Unternehmen zu subsumieren, die bis zum Zeitpunkt der Förderung nicht länger als 3 Jahre existieren.⁶²

Die Finanzierungsvereinbarung für den KMU-Darlehensfonds II enthält für diesen Indikator keine Quantifizierung. Im OP M-V EFRE 2014-2020 wurde auf Basis geschätzter Informationen angenommen, dass etwa 16% der Unternehmen des Landes „neu“ im Sinne der Definition des gemeinsamen Indikators sind. Gemäß Monitoringdaten zum KMU-Darlehensfonds I zum Stichtag 30. September 2019 lag der Anteil der Neugründungen an den geförderten Unternehmen bei etwa 33%.⁶³

Unter Zugrundelegung dieser Prozentwerte wird in der vorliegenden Ex-ante Bewertung geschätzt, dass die Zahl der im Rahmen des KMU-Darlehensfonds II unterstützen neuen Unternehmen zwischen 6 und 13 liegt (16% bis 33% von 40 insgesamt unterstützten Unternehmen).

- Private Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für Unternehmen ergänzen (außer Zuschüsse), in €
Diesbezüglich sieht der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung vor, dass die öffentliche Unterstützung durch private Investitionen ergänzt werden soll (privates Fondskapital zzgl. zusätzlicher Mittel auf der Ebene der unterstützten Unternehmen). Im OP M-V EFRE 2014-2020 wurde ein Zielwert für private Investitionen (außer Zuschüsse) in Höhe von € 21,5 Mio. festgelegt.

Zur Einschätzung bietet sich hier erneut der Vergleich mit dem KMU-Darlehensfonds I an. Für die 44 Darlehensverträge mit Vertragsdatum bis zum Erreichen des Fondsvolumens ergänzten zusätzliche externe Finanzierungsmittel (ohne Zuschüsse) in Höhe von etwa € 20,3 Mio. sowie Eigenmittel der begünstigten Unternehmen in Höhe von etwa € 2,0 Mio. die ausgezahlte Darlehenssumme von knapp € 10 Mio.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund halten wir den definierten Zielwert für erreichbar.

- Beschäftigungszunahme in geförderten Unternehmen, in Vollzeitäquivalenten

Dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zufolge soll die Unterstützung aus dem KMU-Darlehensfonds II zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und/oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze beitragen. Die Finanzierungsvereinbarung enthält für diesen Indikator keine Quantifizierung. Die Zielquantifizierung kann auf Grundlage der Erfahrung aus dem KMU-Darlehensfonds I erfolgen. Gemäß der Monitoringdaten zum KMU-Darlehensfonds I zum Stichtag 30. September 2019 beträgt die Anzahl gesicherten Arbeitsplätze pro gefördertes Unternehmen knapp 14, die erwartete Beschäftigungszunahme etwa 3 Arbeitsplätze pro Unternehmen.

Performance-Indikator

In Ergänzung zu den Outputindikatoren können zusätzliche Performance-Indikatoren zur Messung der Effizienz des KMU-Darlehensfonds II festgelegt werden. Wir schlagen hierfür die erwartete Kreditausfallrate vor.

Die interne Kalkulation des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht für den KMU-Darlehensfonds II von einer jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit von 8,5% aus.⁶⁵ Die Grundlage für die interne Kalkulation ergibt sich nach Angabe des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern aus der erfolgten Ex-Ante-Analyse für den KMU-Darlehensfonds I aus dem Jahr 2014. Intern wurde mit verschiedenen Szenarien und einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 6,5% gerechnet. In weiteren Gesprächen Ende 2019 wurden die Angebotskonditionen noch einmal präzisiert.

⁶¹ Siehe Berichterstattung und Monitoring zum KMU-Darlehensfonds I, Stichtag: 31.12.2021.

⁶² Vgl. Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014.

⁶³ 14 Existenzgründungen bei insgesamt 43 geförderten Unternehmen.

⁶⁴ Aufgrund des revolving Charakters des KMU-Darlehensfonds II kann von einer höheren Gesamtzahl der Darlehensverträge ausgegangen werden, wodurch sich auch die Summe der zu erwartenden privaten Investitionen erhöht. Es ist anzunehmen, dass sich das Verhältnis zwischen öffentlicher Unterstützung und privaten Investitionen im Wesentlichen nicht verändert.

⁶⁵ Siehe Anschlusskalkulation zum KMU-Darlehensfonds II, Stand: 05.12.2019.

8. Anlässe für eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung

Eine Überprüfung der Ex-ante-Bewertung kann im Wesentlichen aus drei Gründen angezeigt sein:

- Materielle Zielverfehlungen, gemessen an den festgelegten Indikatoren;
- Eine im Vergleich zum geplanten finanziellen Vollzug (zu) starke oder (zu) schwache Nachfrage nach Darlehen als Ausdruck einer möglichen Unter- oder Überschätzung der auf Marktschwächen beruhenden Finanzierungslücke oder einer strukturellen Verschlechterung oder Verbesserung des Kreditzugangs von KMU;
- Eine unplanmäßige Entwicklung der Kreditausfallraten, die den revolvierenden Charakter des Förderinstruments in Frage stellt.

Das in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehene vierteljährliche Reporting ermöglicht den für die Umsetzung des KMU-Darlehensfonds II zuständigen bzw. verantwortlichen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes des Fonds. Im Falle von tatsächlichen Entwicklungen, die von den bei Auflage des KMU-Darlehensfonds II getroffenen Einschätzungen maßgeblich abweichen, besteht damit zeitnah die Möglichkeit, im Rahmen einer Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung wesentliche Parameter des Fonds anzupassen.

Eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung ist insbesondere in dem Fall vorzunehmen, wenn die im Reporting des KMU-Darlehensfonds II ausgewiesenen finanziellen, materiellen und Performance-Indikatoren erkennen lassen, dass die angestrebten Zielwerte bei der Umsetzung wahrscheinlich nicht erreicht werden können. In diesem Fall sollte geprüft werden, inwieweit die festgestellten Planabweichungen auf Parameter zurückzuführen sind, die primär im Kontext einer nicht passgenauen Investitionsstrategie oder in Veränderungen der regionalen Kreditmärkte zu sehen sind. Damit sollte die Überprüfung der Ex-ante-Bewertung auch eine Aktualisierung der Marktschwächenanalyse beinhalten.

Quellenverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik: Betriebe und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Jahreszahlen) - Land Mecklenburg-Vorpommern, Stichtag: 30.06.2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020, Stand: 15.09.2014.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern: Webseite zum BMV-Darlehen II, Letzter Abruf: 23.10.2023.

Deutsche Bundesbank: Bankstatistische Regionalergebnisse Mecklenburg-Vorpommern, 2018-Q4, Stand: 02.06.2023.

Europäische Kommission: Reference and discount rates (in %) since 01.08.1997, abgerufen am: 17.08.2023.

Europäische Kommission: Summary of data on the progress made in financing and implementing financial engineering instruments reported by the managing authorities in accordance with Article 67(2)(j) of Council Regulation (EC) No 1083/2006, Programming period 2007-2013, Situation as at 31 March 2017 (at closure).

Europäischer Rechnungshof: Financial instruments for SMEs co-financed by the European Regional Development Fund, 2012.

Europäische Union: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014, in der zum Betrachtungszeitpunkt gültigen Fassung.

Europäische Union: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014, in der zum Betrachtungszeitpunkt gültigen Fassung.

Europäische Union: Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, in der zum Betrachtungszeitpunkt gültigen Fassung.

Europäische Union: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, in der zum Betrachtungszeitpunkt gültigen Fassung.

Europäische Union: Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018, in der zum Betrachtungszeitpunkt gültigen Fassung.

Europäische Zentralbank: Survey on the access to finance of enterprises in the euro area (SAFE), Befragungszeitraum Oktober 2018 bis März 2019, Veröffentlichung: Mai 2019.

IHK-Konjunkturumfragen für M-V zum Jahresbeginn 2018 und 2019.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Gründungsmonitor 2019.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Mittelstandspanel 2011 und 2016 bis 2019.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Research - Unternehmensbonität – eine nicht zu vernachlässigende Größe, Stand: August 2016.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Unternehmensbefragung 2014, 2018 und 2019.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Mittelstandsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2019 - Drucksache 7/4141, 2019.

Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle: Vereintes Land – drei Jahrzehnte nach dem Mauerfall, 2019.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Förderperiode 2014 bis 2020, Stand: 30.07.2018.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Änderung der Finanzierungsvereinbarung über den KMU-Darlehensfonds II, Stand: 26.07.2021.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Anschlusskalkulation zum KMU-Darlehensfonds II, Stand: 05.12.2019.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Berichterstattung und Monitoring zum KMU-Darlehensfonds I, Stichtag: 30.09.2019.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Berichterstattung und Monitoring zum KMU-Darlehensfonds I, Stichtag: 31.12.2021.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Ex-ante-Bewertung zum KMU-Darlehensfonds I, 2014.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Finanzierungsvereinbarung über den KMU-Darlehensfonds II, Stand: 28.04.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Fondsbeschreibung zum KMU-Darlehensfonds II, 2020.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern: Quartalsreporting zum KMU-Darlehensfonds I, Stichtag: 30.09.2019.

Ostdeutscher Sparkassenverband: Auf einen Blick die Mitgliedssparkassen des OSV 2019, 2020.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Beihilfewertrechner, Stichtag: 01.08.2019.

Statistikportal: Anlagevermögen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020, Veröffentlichung: 21.06.2023.

Statistikportal: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Veröffentlichung: 30.03.2023.

Statistisches Amt M-V: Statistischer Bericht - Umsätze und ihre Besteuerung, 2018, Veröffentlichung: 27. November 2020.

Statistisches Bundesamt: Fachserie 14 Reihe 8.1, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) 2018, Veröffentlichung: 24.03.2020.

Statistisches Bundesamt: Genesis-Online, Ergebnis 21821-0001, abgerufen am: 17.08.2023.

Statistisches Bundesamt: Genesis-Online, Ergebnis 21821-0002, abgerufen am: 17.08.2023.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.: arendi Analysen 2017, Oktober 2017.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.: Webseite - Vorwort zum arendi Zahlenwerk 2017, abgerufen am: 17.08.2023.

Anlage

A. Fondsbeschreibung KMU-Darlehensfonds II (Kurzfassung)

1. Darlehenszweck, Rechtsgrundlage

- Darlehen zur Förderung von Vorhaben kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Existenzgründer mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen.
- Vergabe nach Maßgabe der Fondsbeschreibung, des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern für die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EU) Nr. 1407 /2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/70).

2. Gegenstand der Förderung

- Finanzierung von Investitionen, Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren und im Rahmen einer Betriebsübernahme erfolgt oder Betriebsmitteln.

3. Darlehensempfänger

- Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition sowie Existenzgründer.

4. Darlehensvoraussetzungen

- Unternehmenssitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder Betriebsstätte und Realisierung des Vorhabens in Mecklenburg-Vorpommern.
- Vorliegen eines Unternehmenskonzepts bzw. eines Unternehmensplans.
- Beleg der Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers ist durch geeignete Unterlagen.
- Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch den Antragsteller.
- Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer: Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und Gründung in Form einer vollerwerbswirtschaftlichen Existenz; branchenspezifische und kaufmännische Eignung und Qualifizierung sowie Vorliegen eines tragfähigen Unternehmenskonzepts.
- Subsidiäre Vergabe des Darlehens unter der Voraussetzung, dass eine Geschäftsbank nicht bereit ist, das Vorhaben in entsprechender Form und in entsprechendem Umfang zu finanzieren. Dies ist durch den Antragsteller darzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Darlehensmindestbetrag: 20 000 Euro.
- Darlehenshöchstbetrag: 500 000 Euro.
- Auszahlung: 100 Prozent in grundsätzlich maximal 5 Mittelabrufen.
- Zinssatz: Der nach dem mittels BMV-Zinsrechner gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz und Abzinsungssätze ermittelte beihilfefreie Zinssatz. Im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen „De-minimis“ - Grenzen kann im Einzelfall eine Absenkung des beihilfefreien Zinssatzes auf einen individuellen, marktgerechten und Risiko deckenden Zinssatz erfolgen.
- Laufzeit: Investitionsdarlehen höchstens 20 Jahre; Betriebsmitteldarlehen höchstens 8 Jahre.
- Zinsbindung: Investitionsdarlehen höchstens 10 Jahre; Betriebsmitteldarlehen höchstens 8 Jahre.

- Tilgung: In der Regel in gleichen vierteljährlichen Raten, maximal 3 tilgungsfreie Jahre; vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.
- Sicherheiten: Dingliche Kreditsicherheiten (Grundschulden inkl. persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Verpfändung von Guthaben, Abtretung Lebens- und Kapitalversicherungen, Negativerklärung); soweit nicht in ausreichendem Maße vorhanden, vollstreckbare Ausfertigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Darlehensnehmers oder der Gesellschafter bei juristischen Personen.
- Darlehensfähig sind ausschließlich Ausgaben nach Antragstellung, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind und bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung anfallen.
- Die Darlehensfähigkeit der Ausgaben bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Förderfähigkeitsbestimmungen für den EFRE V.
- Für KMU ist die Mehrwertsteuer eine nicht darlehensfähige Ausgabe. Weiterhin unterstützt der KMU-Darlehensfonds EFRE V nicht a) die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken; b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind; c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen; d) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Bei dem Darlehen kann es sich, sofern es einen Beihilfewert enthält, um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 handeln. In diesem Fall darf die Gesamtsumme der dem Darlehensempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors, beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum 100 000 Euro. Der Antragsteller ist im Hinblick auf diese Höchstgrenzen zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die er in dem maßgeblichen Dreijahreszeitraum erhalten hat.
- Eine kombinierte Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des KMU-Darlehensfonds sowie aus Mitteln eines anderen EFRE, ESF, ELER finanzierten Finanzinstruments oder Zuschussprogramms ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kombinationen mit anderen Förderinstrumenten die nicht aus EFRE, ESF und/ oder ELER Mitteln finanziert wurden sind unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern keine Doppelfinanzierung gleicher Ausgabenpositionen erfolgt.

7. Verfahren

- Anträge sind formgebunden an die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH zu richten.
- Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH entscheidet über eine Kreditvergabe. Darlehensgeber ist die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH.
- Die Darlehen werden nur gegen Vorlage von Originalrechnungen ausgezahlt.

8. Prüfungen

- Vorhaben, für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift EFRE-Mittel eingesetzt werden, können geprüft werden durch den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Landesrechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, das Finanzministerium (EFRE-Prüfbehörde), die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie die von diesen beauftragten Dritten.

9. Übergangsregelung

- Diese Fondsbeschreibung findet auch Anwendung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorliegende Anträge auf Gewährung von Darlehen zur Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, der KfW Mittelstandsbank und des Landes Mecklenburg-Vorpommern soweit diese Anträge noch nicht bestandskräftig beschieden und nach dieser Fondsbeschreibung förderfähig sind.